



Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Lieferauftrag

Alle Lieferungen und zukünftigen Bestellungen erfolgen auf der Grundlage der Liefer- und Zahlungsbedingungen der MDB. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt MDB nicht an, es sei denn, sie stimmt schriftlich ihrer Geltung ausdrücklich zu. Die folgenden Bedingungen gelten auch dann, wenn MDB in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt. Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Die MDB ist berechtigt, vom Besteller vor Auftragserteilung eine Selbstauskunft zu verlangen und Informationen über die Bonität des Bestellers einzuholen. Die MDB ist berechtigt, die Lieferungen von der Bestellung einer Sicherheit abhängig zu machen. Die Angebote sind bis zu einer schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich erst nach schriftlicher Bestellung unter Verwendung eines MDB-eigenen Auftragsformulars. Für die richtige Auswahl der Natursteinsorte ist allein der Besteller verantwortlich.

2. Preise

Die Preise der MDB verstehen sich ab Werk frei LKW oder Waggon zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Tritt eine Erhöhung der Selbstkosten gegenüber den Verhältnissen zur Zeit des Vertragsabschlusses ein, so ist die MDB berechtigt, unabhängig von Angebot und Auftragsbestätigung, ihre Verkaufspreise entsprechend auszugleichen oder vom Vertrag zurückzutreten. Versendet die MDB auf Verlangen des Bestellers die Ware nach einem anderen Ort als den Erfüllungsort, so erfolgt die Berechnung der Frachtkosten und anderen Nebenkosten zu branchenüblichen Preisen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

3. Mengen

Die verkauften Mengen werden nach Masse bestimmt, die auf unserer behördlich geeichten Fahrzeugwaage bzw. Radladerwaage oder einer von uns bestimmten behördlich geeichten Fahrzeugwaage festgestellt wird. Massendifferenzen nach Verlassen des Werkes können wir nicht anerkennen.

Bei Waggon-Verladung gilt das bahnamtliche an der Abgabestation festgestellte Gewicht. Bei Schiffsverladung das durch Schiffseiche festgestellte Gewicht.

4. Qualität und Gewährleistung

Unsere Produkte sind Naturprodukte. Unsere Angaben zum Liefergegenstand sind daher als annähernd zu betrachten. Sie sind keine Beschaffenheitsgarantie, sondern Kennzeichnung oder Beschreibung der Ware.

Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten sowie technische Beratung und sonstige Angaben geben wir nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ebenfalls unverbindlich und unter Ausschluss der Haftung, es sei denn, es liegt auf unserer Seite eine grob fahrlässige Pflichtverletzung vor oder eine vorsätzliche grob fahrlässige Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen. Dies gilt auch im Rahmen von Vertragsverhandlungen. Für die richtige Auswahl von Sorte und Menge des Liefergegenstandes ist ausschließlich der Käufer verantwortlich.



Die MDB sichert die vertraglich vereinbarte Qualität im Rahmen der zulässigen Toleranzen zu. Wir gewährleisten eine kontinuierliche Qualitätsüberwachung. Für Mängel am Vertragsgegenstand und für Fehlen zugesicherter Eigenschaften leistet die MDB nach folgenden Vorschriften Gewähr:

1. Mängelrügen müssen unverzüglich nach Eingang der Lieferung schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch bei der MDB eingehen. Bei Auftreten von Mängeln ist die Be- und Verarbeitung sofort einzustellen.
2. Der Besteller muss der MDB die Möglichkeit geben, sich vom Mangel selbst durch eigene Probenahme zu überzeugen. Vom Besteller entnommene Proben werden nur anerkannt, wenn eine von der MDB autorisierte Person bei den Probenahmen anwesend war. Erfolgt die Probenahme ohne Mitwirkung der MDB, erlöschen alle Mängelansprüche.
3. Im Falle einer berechtigten Mängelrüge wird der Besteller auf seine Schadensminderungspflicht hingewiesen, insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen, eine andere geeignete Verwendung des Materials vorzunehmen.
4. Unsere Waren bestehen aus Naturprodukten; Nacherfüllungsansprüche sowie sonstige Rechte des Käufers bei Mängeln bestehen deshalb nicht bei zumutbaren natürlichen Schwankungen der Eigenschaften des Materials sowie der eingesetzten Mischungsbestandteile innerhalb vereinbarter Körnungen.
5. Bei Mängeln steht dem Käufer ein Anspruch auf Nacherfüllung, Minderung oder Rücktritt vom Liefervertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zu. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind unter Berücksichtigung und nach Maßgabe der in § 5 enthaltenen Regelung ausgeschlossen.
6. Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der qualitätsgerechten Erfüllung der Vertragspflichten der MDB wird ein unparteiischer Sachverständiger zur Feststellung der Qualitätsparameter bestellt.

5. Allgemeine Haftungsbegrenzung mit Verjährung

1. MDB haftet vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen für Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund – wenn er, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen sie schuldhaft verursacht hat.
2. Im Übrigen werden Schadenersatzansprüche in den nachfolgenden Grenzen ausgeschlossen:
Für Schäden, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, haftet MDB nicht.
Dies gilt nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und Schäden, die daraus entstehen, dass ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes übernommen wurde. Garantien werden grundsätzlich keine abgegeben.
Einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung steht diejenige eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.
3. Alle Ansprüche gegen die MDB verjähren, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegen stehen, 1 Jahr nach Lieferung.
4. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.



6. **Lieferfristen**

Mündlich vereinbarte Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Die abgestimmten Lieferzeiträume und Mengen können im Einzelfall geringfügig über- oder unterschritten werden. Fixtermine bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Für Sukzessivlieferungen aus langfristigen Verträgen sind Abrufe spätestens 2 Wochen vor der gewünschten Auslieferung einzulösen. Die Lieferfristen werden angemessen verlängert, wenn wir durch Eintritt unvorhergesehener Ereignisse an ihrer Einhaltung gehindert werden, beginnend vom Tage der Inverzugsetzung durch den Besteller. Unvorhergesehene Ereignisse sind alle Fälle höherer Gewalt, ferner innere Unruhen, politische Spannungszustände, kriegerische Auseinandersetzungen, Terrorakte, Streiks, Aussperrung, unvorhergesehene Betriebsstörungen, Mangel an Transportraum, Störung von Transportwegen, Ausfall von Transportmitteln, Energien, Energieträgern und maschineller Einrichtungen sowie alle Ereignisse vergleichbarer Art, die unseren Betrieb und/oder unseren Zulieferer oder Erfüllungsgehilfen treffen. Ist unsere Leistung infolge dieser Umstände dauernd unmöglich geworden, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Ein etwa schon eingetretener Lieferverzug endet, sobald unvorhergesehene Ereignisse die Einhaltung der Lieferfrist hindern.

Bei Sukzessivlieferungsverträgen haben wir das Recht, die Auslieferung weiterer Abrufe zu verweigern, wenn der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine für bereits ausgelieferte Abrufe nicht eingehalten hat. Wir geraten dann nicht in Lieferverzug. Die Abnahmeverpflichtung des Bestellers für die Gesamtmenge bleibt unberührt.

7. **Gefahrübergang/Transport**

Bei Abholung der Ware im Werk geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in welchem das Fahrzeug das Werk verlässt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes geht die Gefahr auf den Besteller, welcher Verbraucher ist, über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren. Im Übrigen geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit ihrer Auslieferung an den Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes auf den Besteller unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Zum Nachweis des Gefahrübergangs genügt die Unterschrift des Spediteurs auf dem Lieferschein der MDB.

8. **Abnahme**

Fertiggestellte Ware, die vom Besteller nicht termingerecht abgenommen wird, muss dennoch vom Besteller bezahlt werden. Die Zahlungsfristen laufen vom Augenblick der Zur-Verfügung-Stellung.

Wenn die nicht termingerechte Abnahme in unseren Lieferwerken zu Produktionsschwierigkeiten führt, ist der Besteller der nicht abgenommenen Ware für die daraus entstehenden Kosten und Verluste schadenersatzpflichtig.

Erfolgt die Lieferung auf Wunsch des Bestellers frei Baustelle, ist der Besteller



verpflichtet, eine zügige Abnahme sicherzustellen. Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Besteller. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Fahrzeug diese gefahrlos erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Das Abladen muss unverzüglich und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen. Ist die Lieferung durch eine ungenaue Lieferanschrift nicht zustellbar, trägt der Besteller die Mehraufwendungen. Bei Standzeiten der Lieferfahrzeuge von mehr als 20 Minuten ist die MDB berechtigt, den entstandenen Verzugsschaden zu berechnen.

9. Rechnungslegung

Rechnungslegung erfolgt nach Lieferung einer Liefereinheit, mindestens jedoch alle 10 Tage. Die Rechnung ist sofort fällig. Zahlungsziele bedürfen der einzelvertraglichen Vereinbarung. Wird dem Besteller bei der Rechnungsbegleichung Skonto gewährt, bezieht sich der skontofähige Betrag auf den Warenwert. Frachtleistungen sind nicht skontofähig. Die Zahlung gilt als fristgemäß geleistet, wenn sie bis zum Ablauf der Zahlungsfrist dem Konto der MDB unwiderruflich gutgeschrieben ist.

Ist mit dem Besteller / Kunden eine SEPA Lastschrift vereinbart wird die Pre-Notifications-Frist auf einen Tag verkürzt. Das Pre-Notifications-Dokument ist die Rechnung, der Einzugstermin entspricht dem Fälligkeitsdatum unter Berücksichtigung der Skontofrist.

Werden Rechnungen nicht innerhalb des Zahlungszieles beglichen bzw. nicht vollständig beglichen, werden alle übrigen Rechnungen unbeachtlich der vorgenannten Zahlungsfristen sofort fällig.

Aufrechnung durch den Besteller mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

Reichen die Zahlungen des Bestellers nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

Die MDB hat das Recht, ohne vorherige Anzeige die Lieferungen zu unterbrechen bzw. einzustellen. Der Rechnungsbetrag ist auf das Konto der MDB zu überweisen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verspätungszins in der Höhe von 11 Prozent erhoben. Dem Besteller bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

10. Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, auch wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet wurden, Eigentum der MDB (Vorbehaltsware).

Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für die MDB als Hersteller im Sinne von § 950 BGB ohne sich zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 1.

Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht der MDB das Miteigentum anteilig an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Ware zu.



Der Besteller darf die be- und verarbeitete Ware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen veräußern. Die Forderungen des Bestellers aus der Veräußerung der Vorbehaltsware bzw. aus anderen damit im Zusammenhang stehenden Geschäftsbeziehungen gegenüber Dritten werden bis zur Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware bereits jetzt an die MDB als Sicherheit abgetreten (Vorausabtretung). Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung, wie die Vorbehaltsware.

11. Annahme von unbelasteten Erdstoffen

MDB ist berechtigt, unbelasteten Erdstoff in ausgewählten Werken entgegenzunehmen.

Hierfür ist ein Annahmeentgelt zu entrichten. Der Anlieferer hat vor Anlieferung des unbelasteten Erdstoffes seine verbindliche Erklärung zur Herkunft des Bodenaushubs bei MDB vorzulegen.

12. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden und Lieferanten und dient der Angebotserstellung, Auftragsbearbeitung, Fakturierung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs.

Die Datenspeicherung erfolgt auf firmeneigenen EDV-Systemen.

Folgende personenbezogene Daten werden erfasst:

Name, Adresse, weitere Kontaktdaten (Telefon, Fax, E-Mail-Adresse),
Bankverbindung

Die Daten werden für die Dauer der Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten gespeichert.

Anfragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind zu richten an:

Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, Datenschutzbeauftragter
Köthener Straße 13, 06193 Petersberg

13. Änderungen

Etwaige Änderungen und Zusätze zu diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

14. Teilweise Unwirksamkeit

Sollten einzelne der vorgenannten Bedingungen nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame Bedingung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Inhalt der beabsichtigten Regelung am nächsten kommt.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist das jeweilige Lieferwerk, für die Zahlung ist der Erfüllungsort Halle.

Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten, auch in Wechsel- und Schecksachen, ist Halle Gerichtsstand. Die MDB ist berechtigt, auch vom gesetzlichen Gerichtsstand Gebrauch zu nehmen.